

Ausgangslage: Herausforderung Stromanschluss

Der Anschluss neuer Mobilfunkmasten an das Stromnetz stellt ein erhebliches Nadelöhr dar, welches dem zügigen Ausbau und damit dem Ziel einer flächendeckenden hochleistungsfähigen Mobilfunkabdeckung entgegensteht. Unter anderem verhindern mangelnde Transparenz zu Stromnetzverläufen bzw. Verknüpfungspunkten, fehlende Kostenvoranschläge, unklare Zeiträume sowie Verzögerungen bei der Angebotserstellung und Herstellung des Stromanschlusses einen effizienten Mobilfunkausbau. Die Dauer bis zum Erhalt eines konkret kalkulierten Angebotes für den Stromanschluss kann aktuell bis zu 2½ Jahre betragen und die Realisierung des Anschlusses weitere neun Monate erfordern. Das gilt insbesondere bei Standorten in der Fläche, die für die Abdeckung unterversorgter Gebiete benötigt werden.

Hinzu kommt, dass Mobilfunkstandorte bei der Stromanbindung nicht priorisiert werden, obwohl sie eine kritische Infrastruktur unterstützen. Sie konkurrieren daher mit anderen Anschlüssen, etwa für private Wohngebäude.

Ziel: Flächendeckende Mobilfunkversorgung

Der Gesetzgeber hat den Mobilfunkausbau seit 2025 zutreffend als Aufgabe von überragendem öffentlichem Interesse eingeordnet. Dies erfolgte insbesondere mit Blick auf die im selben Jahr von der Bundesnetzagentur beschlossene Flächenversorgungsaufgabe für die drei Mobilfunknetzbetreiber Deutsche Telekom, Vodafone und Telefónica, die bereits ab dem Jahr 2030 99,5 % der Gesamtfläche Deutschlands mit mindestens 50 Mbit/s zu versorgen haben. Konsequenterweise müsste diese Wertung als im überragenden öffentlichen Interesse auch bei der Bereitstellung der für Mobilfunkstandorte erforderlichen Stromanschlüsse berücksichtigt werden, denn für die Erfüllung der Versorgungsaufgabe bedarf es vor allem in abgelegenen und/oder topographisch anspruchsvollen Gebieten weiterer Mobilfunkstandorte. Aber genau dort kommt es zu Herausforderungen bei der Stromanbindung.

Problem: Streichung des § 134a TKG-E zu Gunsten der EnWG-Novelle

Der im ursprünglichen Referentenentwurf TKG-E 2026 vorgesehene § 134a sah richtigerweise 1.) einen vorrangigen Anschluss (**Priorisierung**) an einem technisch und wirtschaftlich geeigneten Verknüpfungspunkt, 2.) einen Auskunftsanspruch zur Lage der nächsten Verknüpfungspunkte des Stromnetzes (**Transparenz**) sowie 3.) verbindliche **Informationspflichten** zur zeitlichen und finanziellen Planbarkeit des Netzanschlusses vor. Dieser § 134a wurde im Kabinettsbeschluss des TKG-E jedoch gestrichen. Grund hierfür scheint die anstehende EnWG-Novelle des so genannten Netzanschlusspaketes zu sein, in dessen Zuge Anpassungen im Bereich Netzanschluss geplant sind. Offenbar ist man der Ansicht, dass die Adressierung der Herausforderung beim Stromanschluss von Mobilfunkstandorten hier vermeintlich besser aufgehoben sei.

Es wird nicht möglich sein, im Rahmen der Novellierung des EnWG die Verzögerungen bei der Stromanbindung zeitnah und rechtssicher so zu lösen, dass die Versorgungsaufgabe von 99,5 % Gesamtfläche erfüllt werden kann.

Die Novellierung des EnWG hat laut Gesetzesbegründung zum Ziel, den geltenden Rechtsrahmen zu Netzanschlussverfahren grundlegend zu reformieren. Unter anderem wird bei § 17b EnWG den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen die Priorisierung sowie Depriorisierung von Netzanschlussbegehren ermöglicht. Ferner werden Transparenz- (Netzanschlusskapazitäten und -auskünfte) und Informationspflichten (u. a. zu Zeiträumen) vorgeschlagen. Diese Änderungen korrespondieren teilweise mit den Änderungsvorschlägen in § 134a TKG-E, würden für sich genommen jedoch nicht zur dringend notwendigen zeitnahen Beschleunigung beim Stromanschluss im Mobilfunkbereich führen.

Mittelspannung vs. Niederspannung

Für Mobilfunkstandorte ist regelmäßig § 18 EnWG einschlägig, da diese an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden. Die im Netzanschlusspaket vorgesehenen Neuregelungen betreffen dagegen den Anwendungsbereich des § 17 EnWG und damit Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz. Entsprechend ist der für Mobilfunkstandorte relevante Niederspannungsbereich ausgenommen.

Priorisierung

Die EnWG-Novelle des Netzanschlusspaketes sieht in einem neuen § 17b die Möglichkeit vor, dass die Energieversorgungsunternehmen anhand vorgegebener Kriterien eine Priorisierung bei Anschlussbegehren vornehmen können. Mobilfunkstandorte sind bei den Kriterien zur Priorisierung (§ 17b EnWG) nicht genannt und es bleibt offen, ob eine Nennung an dieser Stelle im EnWG regulatorisch sinnvoll wäre und den gewünschten Effekt hätte.

Hinzu kommt, dass die Priorisierung nach § 17b vor allem auf eine Konkurrenz mehrerer Anschlussnehmer um Kapazität abzielt und weniger auf die Frage, welcher Antrag welches Anschlussnehmers zeitlich gesehen vorrangig bearbeitet wird. Genau dieser Vorrangigkeit bedarf es jedoch bei Mobilfunkmasten und diese war im § 134a TKG-E vorgesehen.

Viel wichtiger jedoch: Der aktuell vorgesehene Prozess sieht vor, dass eine Priorisierung zunächst von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) in Abstimmung mit der BNetzA festgelegt wird. Erst im Anschluss *kann* diese Priorisierung von den für das Niederspannungsnetz zuständigen Verteilnetzbetreibern übernommen werden. Aufgrund dieser Kann-Bestimmung wäre es sehr unsicher, ob alle 866 Verteilnetzbetreiber diese Priorisierung – sollte sie denn Mobilfunkstandorte vorsehen – auch tatsächlich so übernehmen würden.

Selbst wenn die Verteilnetzbetreiber dies tun würden, würde es voraussichtlich viele Monate dauern, bis eine Priorisierung, die mit langwierigen Abstimmungen zwischen ÜNB und BNetzA beginnt und anschließend von den Verteilnetzbetreibern in der Praxis umgesetzt wird, erfolgt (vgl. § 17a und § 17b EnWG). In Anbetracht des kurzen Zeitrahmens der Flächenversorgungsaufgabe der BNetzA (bis Ende 2029) wäre das nicht zielführend, selbst wenn die Änderung im EnWG kongruent zum § 134a TKG-E ausgeführt würde.

Transparenz und Informationspflichten

Auch die weiteren geplanten Änderungen im § 17 EnWG zu Transparenz (§ 17 c) und Informationspflichten (§ 17 d) würden aufgrund der allgemeinen Geltung des § 17 für den Mittelspannungsbereich im für den Mobilfunkausbau relevanten Niederspannungsbereich bzw. für Anschlüsse von Mobilfunkstandorten mit einer Nennleistung von ca. 30 kW keine Anwendung finden.

Es ist daher vollkommen unklar, wie die Herausforderungen beim Stromanschluss von Mobilfunkstandorten im Netzanschlusspaket bzw. der EnWG-Novelle sinnvoll so adressiert werden können, dass sie auch tatsächlich in der Praxis und vor allem zeitnah zum Tragen kommen. Durch eine Regelung mittels § 134a TKG-E wäre im Gegensatz zum Netzanschlusspaket bzw. zur EnWG-Novelle diese zeitnahe und dringend benötigte Einführung einer Priorisierung, Transparenz (zu Verknüpfungspunkten) sowie verbindlicher Informationspflichten möglich.

Vorteile für Verteilnetzbetreiber durch § 134a TKG-E

Diese Regelungen wären nicht nur für die Mobilfunkbranche, sondern auch für die Verteilnetzbetreiber von erheblichem Vorteil. Die Verteilnetzbetreiber sind auf eine gute Mobilfunkversorgung innerhalb ihrer Konzessionsgebiete angewiesen, insbesondere für den Ausbau von intelligenten Stromnetzen/Smart Grids. Eine flächendeckende Mobilfunkversorgung ist also im Interesse der Verteilnetzbetreiber – das hat auch die Bundesnetzagentur in ihrem Beschluss Az. BK6-20-193 2021 festgestellt. Entsprechend würde die im § 134a TKG-E ursprünglich vorgesehene Priorisierung von Mobilfunkstandorten auch den Verteilnetzbetreibern zugutekommen. Eine zeitnahe tatsächliche Beschleunigung käme hier aber, wie oben dargestellt, nur durch eine Regelung im TKG-E und nicht durch eine Regelung im Netzanschlusspaket bzw. EnWG-Novelle zustande.

Gleiches gilt für die im § 134a TKG-E ursprünglich vorgesehene Auskunftspflicht zu den drei von einem Mobilfunkstandort nächstgelegenen Verknüpfungspunkten im Verteilnetz. Von dieser Transparenz würden ebenfalls die Verteilnetzbetreiber profitieren.

Bei der Suche nach Mobilfunkstandorten kann aktuell die Lage der Verknüpfungspunkte nicht berücksichtigt werden. Entsprechend werden oft Mobilfunkstandorte realisiert, die bzgl. des Stromanschlusses sehr ungünstig gelegen sind.

Das führt nicht nur zu teils extrem erhöhten Kosten auf Seite des Anschlussnehmers. Es bedeutet auch einen personellen und zeitlichen Mehraufwand bei der Erstellung der Stromanschlussangebote auf Seiten der Verteilnetzbetreiber, etwa weil eine aufwändige Trassierung notwendig ist. Wenn dann aufgrund sehr hoher Anschlusskosten (die von Seiten des Mobilfunknetzbetreibers oder der TowerCo aktuell nicht realistisch eingeschätzt werden können) ein Mobilfunkstandort nicht realisiert werden kann, bleibt der Verteilnetzbetreiber letztlich auf dem personellen und zeitlichen Aufwand für die Erstellung des Angebotes sitzen. Das ließe sich durch die im § 134a TKG-E ursprünglich vorgesehenen Transparenz-Regelung vermeiden. Die Regelung im § 134a würde also auf beiden Seiten zu mehr Planungssicherheit, effizienteren Prozessen und Entlastungen beitragen.

Fazit: § 134a zurück ins TKG

Wie appellieren eindringlich, den § 134a wieder in die TKG-Novelle aufzunehmen. Es wäre widersprüchlich, den Mobilfunkausbau gesetzlich als im überragenden öffentlichen Interesse liegend zu qualifizieren, gleichzeitig aber auf eine Regelung zu verzichten, die die mit Blick auf das Ziel einer flächendeckenderen Mobilfunkversorgung schon bis Ende 2029 rechtzeitige Stromversorgung neuer Mobilfunkstandorte gewährleistet.

Berlin, 29. Juni 2026

Dem VATM gehören die größten deutschen Telekommunikationsunternehmen an, insgesamt rund 180 auch regional anbietende Netzbetreiber, Diensteanbieter, aber auch Zulieferunternehmen. Zudem steht der Verband für wichtige Investoren, die den Glasfaserausbau in Deutschland deutlich voranbringen werden. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 127 Milliarden Euro vorgenommen. Sie investieren auch am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser. 86 Prozent der Haushalte, die gigabitfähige Anschlüsse nutzen, sind Kunden der Wettbewerber.